

„rechtschaffen, fleißig und ehrlich im Dienste ...“¹

Kleinräumige Migration und Aufnahmepraxis in der sächsischen Oberlausitz des 19. Jahrhunderts

von Lutz Vogel

Nach aktuellen Zahlen der Bundeszentrale für politische Bildung leben weltweit mehr als 150 Millionen Menschen in einem Staat, der nicht ihr Heimatland ist.² Dass diese umfangreichen Bevölkerungsbewegungen keineswegs konfliktfrei ablaufen, ist an der medialen Berichterstattung ablesbar.³ Neben den Migrationsbewegungen⁴ wird auch die Integration⁵ der zugewanderten Menschen in die aufnehmenden Gesellschaften öffentlich diskutiert. Die gezielte Anwerbung von Fachkräften – unter anderem mit dem Ziel, dem demografischen Wandel und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen –, die Einführung der sogenannten „doppelten Staatsbürgerschaft“ oder die hitzig-polemische Debatte über die Integrationswilligkeit einzelner Migran-

1 Sächsisches Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (im Folgenden: StFilA Bautzen), 50009 Oberamt/Oberamtsregierung Budissin (im Folgenden: 50009 OA Budissin), Nr. 4033: Acta, die Aufnahme von Ausländern zu Unterthanen betr. (1821–1823), fol. 23. Bei diesem Zitat handelt es sich um eine Einschätzung der Gutsherrschaft Oppach über den aus Altstadt/Böhmen stammenden Tagelöhner Johann Georg Philipp, der sich 1821 auf dem Rittergut mit einer Häuslernahrung ansässig machen wollte.

2 Vgl. Themendossier „Migration“, auf: <http://www.bpb.de/themen/8T2L6Z,0,0,Migration.html> [Zugriff am 29.12.2010].

3 Beispielhaft sei hier die umfangreiche mediale Berichterstattung der letzten Jahre über große Migrationsbewegungen in der Folge von Bürgerkriegen sowie das Phänomen der „boat people“, also Menschen, die aus Afrika über das Mittelmeer nach Südeuropa gelangen, genannt.

4 In den folgenden Ausführungen wird Migration als sozialwissenschaftlicher Begriff verstanden, „der aus den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung abgeleitet und an Staatsvorstellungen des 20. Jahrhunderts gebunden ist. In diesem Zusammenhang erfasst Migration alle Arten von Wanderungen, die zu einer mehr oder weniger dauerhaften Veränderung des Wohnsitzes über Staats- oder Verwaltungsgrenzen hinweg führen.“ HARALD KLEIN-SCHMIDT, *Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung*, Göttingen 2002, 13.

5 Integration soll hierbei verstanden werden als „alltäglicher und in der Regel unauffälliger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und mentaler Anpassungsprozess, der schrittweise verläuft und Generationen übergreifen kann.“ JOCHEN OLTMER, *Migration im 19. und 20. Jahrhundert* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 86), München 2010, 6.

tengruppen sind Beispiele der öffentlichen Diskussion in Deutschland in den letzten zehn Jahren.⁶

Im Zuge der Debatten um das aktuelle Wanderungsgeschehen gewann in den letzten beiden Jahrzehnten auch die geschichtswissenschaftliche Migrationsforschung an Bedeutung. So ist die historische Migrationsforschung inzwischen „ein stark expandierendes Forschungsfeld“⁷, Literatur hierzu ist mittlerweile Legion⁸ und kaum eine jüngere geschichtswissenschaftliche Arbeit mit Migrations- oder Integrationsbezug lässt einen Verweis auf die Aktualität dieser gesellschaftlichen Problemstellungen vermissen.⁹ Vor allem für die Zeit des 19. Jahrhunderts dominieren aber bislang Arbeiten zu Fernwanderungen – insbesondere zur überseeischen Massenauswanderung aus Kontinentaleuropa.¹⁰ Kleinräumige Wanderungsbewegungen wurden

6 Exemplarisch sei hier das Buch des ehemaligen Berliner Finanzsenators THILO SARRAZIN genannt, der mit seinen provokanten Thesen über die Integrationsbereitschaft vor allem türkischstämmiger Einwanderer in Deutschland 2010 eine öffentliche Debatte über dieses Thema auslöste, vgl. THILO SARRAZIN, *Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen*, München 2010.

7 OLIVER TREVISIOL, *Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945* (Studien zur Historischen Migrationsforschung 18), Göttingen 2006, 14.

8 Vgl. die einschlägigen Literaturberichte bzw. Bibliografien hierzu: CHRISTOPH CORNELISSEN, *Wanderer zwischen den Welten: Neuere Forschungsergebnisse zur Migration aus und nach Deutschland im 19. Jahrhundert*. In: *Neue Politische Literatur* 40 (1995), H. 1, 30–61; Klaus J. Bade, *Historische Migrationsforschung*, in: ders., *Sozialhistorische Migrationsforschung*, hrsg. von Michael Bommers/Jochen Oltmer (Studien zur Historischen Migrationsforschung 13), Göttingen 2004, 27–48; JOCHEN OLTMER/MICHAEL SCHUBERT, *Migration und Integration in Europa seit der Frühen Neuzeit. Eine Bibliographie zur Historischen Migrationsforschung*, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Osnabrück 2005, <http://www.imis.uni-osnabrueck.de/BibliographieMigration.pdf> [Zugriff am 22.7.2010].

9 Vgl. exemplarisch SYLVIA HAHN, *Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts* (Transkulturelle Perspektiven 5), Göttingen 2008, 15; FRANK METASCH, *Exulanten in Dresden. Einwanderung und Integration von Glaubensflüchtlingen im 17. und 18. Jahrhundert* (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 34), Leipzig 2010, 19; REGULA ARGAST, *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848–1933* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007, 12; KLAUS J. BADE, Vorwort. In: ders. u. a. (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn u. a. 2007, 15.

10 MARTIN SCHMIDT, *Kleinräumige Migration in der Tuchregion Aachen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Aspekte der Forschung*. In: *Eine Gesellschaft von Migranten. Kleinräumige Wanderung und Integration von Textilarbeitern im belgisch-niederländisch-deutschen Grenz-*

demgegenüber bisher eher nachrangig untersucht, wenngleich gerade diese Migrationsform in großem Maße zur hohen Mobilitätsrate des 19. Jahrhunderts beitrug.¹¹

Im Folgenden sollen Migrations- und Integrationsprozesse anhand eines regionalen Beispiels aus historischer Perspektive vorgestellt werden: am Beispiel der Einwanderung in die sächsische Oberlausitz und insbesondere nach Bautzen¹² zwischen der Teilung Sachsens nach dem Wiener Kongress 1815 und der deutschen Reichsgründung im Jahre 1871. Im besonderen Blickpunkt steht dabei die vermeintlich ‚endgültigste‘ Migrationsform: die dauerhafte Niederlassung in einem Ort jenseits der Grenzen des Herkunftslandes, was im Regelfall den Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit notwendig machte. Das Untersuchungsgebiet der Oberlausitz war und ist Grenzgebiet.

raum zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Archivberatung und dem Fortbildungszentrum Brauweiler (Histoire 5), Bielefeld 2008, 17–25, hier 19.

11 Zwar wird allgemein anerkannt, dass regionale Mobilität bzw. kleinräumige Migrationsprozesse einen enormen Anteil an der Gesamtmobilitätsrate im 19. Jahrhundert hatten, größere Arbeiten sind dazu jedoch bislang kaum erschienen. Vgl. die Hinweise in der Überblicksliteratur: KLAUS J. BADE, *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2002, 23; Oltmer, *Migration im 19. und 20. Jahrhundert* (wie Anm. 5), 1 oder CHRISTIAN PFISTER, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 28), München 1994, 45. Grundlegend zur Erforschung kleinräumiger Wanderungsbewegungen sind: HANNELORE OBERPENNING/ANNEMARIE STEIDL, *Einführung: Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive*. In: Dies. (Hg.), *Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive* (IMIS-Beiträge 18), Osnabrück 2001, 7–18 sowie der zum Klassiker avancierte Aufsatz von DIETER LANGWIESCHE, *Wanderungsbewegungen in der Hochindustrialisierungsperiode. Regionale, interstädtische und innerstädtische Mobilität in Deutschland 1880–1914*. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 64 (1977), 1–40. Als Beispiele der Untersuchung kleinräumiger Migration sei auf folgende Bände verwiesen: JÜRGEN BROCKSTEDT (Hg.), *Regionale Mobilität in Schleswig-Holstein 1600–1900* (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 1), Neumünster 1979 und Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Archivberatung/Fortbildungszentrum Brauweiler (Hg.), *Eine Gesellschaft von Migranten. Kleinräumige Wanderung und Integration von Textilarbeitern im belgisch-niederländisch-deutschen Grenzraum zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld 2008.

12 Im Folgenden wird die heutige Namensform von Bautzen verwendet. Bis 1868 trug die Stadt aber den offiziellen Namen Budissin. Vgl. die Ministerialverordnung zur Umbenennung der Stadt vom 3. Juni 1868 in: *Gesetz- und Ordnungsblatt für das Königreich Sachsen* 1868. Erste Abtheilung, Dresden 1868, 311. Grundlegend zur Geschichte der Stadt Bautzen: Von Budissin nach Bautzen. *Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen*, hrsg. vom Stadtarchiv Bautzen, Bautzen 2002.

Wo heute die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der Republik Polen aufeinander treffen, grenzten auch im 19. Jahrhundert drei – zum Deutschen Bund gehörende – Staaten aneinander: das Königreich Sachsen, das zur österreichischen Habsburgermonarchie gehörende Königreich Böhmen und die preußische Provinz Schlesien. Da sich gewachsene Geschäftskontakte, familiäre Verwandtschaftsbeziehungen oder Arbeitsmöglichkeiten kaum durch territoriale Strukturen ab- und begrenzen lassen, waren regelmäßige Grenzübertritte eine alltägliche Erscheinung. Dies mag auch der Grund sein, dass kleinräumige Einwanderungsbewegungen in die Oberlausitz vorherrschend gewesen sind.

Da sich im 19. Jahrhundert, ausgehend von der Französischen Revolution und dem Übergang vom Territorialverbandsstaat zum Personenverbandsstaat¹³, das Konzept von Staatsangehörigkeit erst nach und nach ausbildete und die vielfältigen und zerstreut vorliegenden Abhängigkeitsverhältnisse der Untertanen ablöste, soll die Praxis des Erwerbs der sächsischen Staatsangehörigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.¹⁴ Die vielen nebeneinander bestehenden und miteinander konkurrierenden Zugehörigkeiten wurden innerhalb eines politischen Herrschaftsverbandes vereinheitlicht und unterlagen im Verlauf des 19. Jahrhunderts umfangreichen Nationalisierungsprozessen. In Deutschland entstand die Staatsangehörigkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts als föderal organisiertes Instrument im Rahmen der territorialen und staatlichen Neuordnung zumeist regionaler politischer Einheiten, die sich bis zur Reichsgründung 1871 gegenseitig als Ausland betrachteten.¹⁵

13 Vgl. DIETER GOSEWINKEL, Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entwicklung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913. In: Rolf Grawert/Bernhard Schlink/Rainer Wahl/Joachim Wieland (Hg.), *Offene Staatlichkeit*, Berlin 1995, 359–378, hier: 359.

14 Als allgemeiner zur Entwicklung der Staatsangehörigkeit in Deutschland: DIETER GOSEWINKEL, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 150), 2. Aufl., Göttingen 2003.

15 TREVISIOL, *Einbürgerungspraxis* (wie Anm. 7), 33: „Ein Bayer wurde in Baden unter den selben Bedingungen eingebürgert wie ein Russe oder Franzose.“ Dieser – wie Gosewinkel schreibt – partikulare Ursprung des deutschen Staatsangehörigkeitskonzepts, dass, anders als das zentralistisch organisierte französische Staatsbürgerrecht, die Zugehörigkeit zur Nation über die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat vermittelte, war Anlass umfangreicher Auseinandersetzungen in der Wissenschaft. Vgl. Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen* (wie

Im Folgenden sollen die normativen Grundlagen und die Aufnahmepraxis in der sächsischen Oberlausitz dargestellt werden. Im ersten Abschnitt werden die rechtlichen Hintergründe, vor denen die Einwanderung nach Sachsen und in die Oberlausitz stattgefunden hat, dargestellt. Sachsen war dank seines breit gefächerten gewerblichen Angebots und auf Grund seiner Branchenvielfalt seit dem Mittelalter ein Einwanderungsland.¹⁶ Deshalb ist es wichtig darzustellen, inwieweit die sächsische Politik die Einwanderung nach Sachsen begünstigte oder eingeschränkte, welche Leitlinien den Gesetzgebungsprozessen im betrachteten Zeitraum zugrunde lagen und wie sich diese in konkreten Gesetzen niederschlugen.

Der zweite Teil widmet sich der dauerhaften Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen in der sächsischen Oberlausitz und speziell in Bautzen. Diese mussten im Regelfall ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und in den „sächsischen Staatsverband“¹⁷ eintreten. Notwendig war dieser Schritt, wenn die Einwanderer in Sachsen Grundbesitz erwerben oder sich mit einem selbstständig betriebenen Gewerbe niederlassen wollten.¹⁸ Für die Betrachtung dieses Bereichs werden mehrere Perspektiven eingenommen: Erstens die Sichtweise der am Aufnahmeprozess beteiligten lokalen und übergeordneten Behörden, zweitens die Perspektive der Einwanderer, mit ihren Strategien und Argumentationsmustern, und schließlich drittens diejenige der aufnehmenden Gemeinde bzw. vielmehr deren Bewohner. Im Grunde geht es darum nachzuzeichnen, welche Kriterien bei der Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in Sachsen ausschlaggebend gewesen sind, an welchen Stellen und unter welchen Umständen Abweichungen zwischen geschriebenem Recht und Rechtspraxis feststellbar sind und wodurch

Anm. 14), 11–25 sowie als Überblick über die Kontroverse: Argast, Staatsbürgerschaft und Nation (wie Anm. 9), 35–44.

16 Vgl. GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen (wie Anm. 14), 62 und VOLKMAR WEISS, Bevölkerung und soziale Mobilität. Sachsen 1550–1880, Berlin 1993, 166 f.

17 So ein in der Praxis häufig verwendeter Terminus, vgl. exemplarisch: StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen (im Folgenden: KH Bautzen), Nr. 515: Acta, die Niederlassung und Verheirathung von Ausländern in hiesigen Landen betr. (1849–1850), fol. 55.

18 Vgl. die hierzu getroffenen Festlegungen im „Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend“ vom 13. Mai 1831. In: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, Dresden 1831, 99–104 sowie die Regelungen hierzu in der „Allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen“. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832, Dresden 1832, 21–84.

Konflikte entstanden, die von dem Zuzug von „fremden“ Menschen an einen Ort ausgelöst wurden.

Normative Rahmenbedingungen der Einwanderung nach Sachsen 1815–1871

Da dem Deutschen Bund die Idee eines Staatenbundes und nicht eines Bundesstaates zugrundelag, gab es im 19. Jahrhundert keine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit.¹⁹ Jeder Mitgliedsstaat des Deutschen Bundes stellte deshalb eigene Regelungen zu diesem Thema auf – auch das Königreich Sachsen.

Da die rechtliche Eingliederung des Markgraftums Oberlausitz in das Königreich Sachsen erst Mitte der 1830er Jahre weitgehend abgeschlossen war, galten zu Beginn des betrachteten Zeitraumes noch spezifische, von Kur-sachsen abweichende, Regelungen für dieses Gebiet. So wurde in der sächsischen Oberlausitz bis 1831 ein sogenanntes Oberamtspatent aus dem Jahr 1732 angewendet, das den Zuzug von „leibeigenen Erbunterthanen“²⁰ aus Böhmen, Schlesien und Mähren regelte.²¹ Dieses Patent sollte sicherstellen,

19 Unter „Staatsangehörigkeit“ soll in den folgenden Ausführungen verstanden werden: „Die Staatsangehörigkeit ist eine Institution des modernen Staates und Staatsrechts. Sie kennzeichnet eindeutig und abschließend das personale Substrat des Staates, sein Staatsvolk [...]. Sie scheidet völkerrechtlich Staaten hinsichtlich ihres personalen Herrschafts- und Schutzbereichs und vermittelt staatsrechtlich ein Verhältnis der Unmittelbarkeit zwischen dem Staat und den Angehörigen der „staatlichen Gemeinschaft.“ GOSEWINKEL, Die Staatsangehörigkeit als Institution (wie Anm. 13), 359. Eine deutschlandweit einheitliche Staatsangehörigkeit wurde erst 1934 im Zuge der nationalsozialistischen Gleichschaltung der Länder eingeführt. Vgl. GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen (wie Anm. 14), 21 und 28.

20 Die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde durch ein Patent des österreichischen Kaisers Joseph II. am 1. November 1781 aufgehoben. Vgl. CHRISTOF DIPPER, Bauern, Bauernbefreiung. In: Helmut Reinalter (Hg.), Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa, Wien/Köln/Weimar 2005, 142–146, hier 146; PAVEL CIBULKA, Eine Herrschaft in Mähren. In: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867, Wien/Köln/Weimar 2000, 721–787.

21 Ober-Amts-Patent, daß keine Herrschaft und Obrigkeit, aus Böhmen, Schlesien, Mähren und der Orthen, ankommende leibeigene Erb-Unterthanen, ohne Vorbewußt des Ober-Amts annehmen, auch wo fremde Unterthanen befindlich, solche Ihrer Königl. Majestät schwören lassen sollen, d. d. den 1. Dec. 1732. In: Collection derer den Statum des Marggrafthums Ober-Lausitz, Justiz- Policy- Lehns- Cammer- Accis- Post- Bier- Steuer- Salz- Zoll- Stempel- Impost- Müntz- Bergwercks- Commerzien- Jagd- Fisch- Forst- Holtz- Militair- Geistlichen- und

dass die Oberbehörde von Einwanderungen in das Markgraftum in Kenntnis gesetzt wird. Die Ortsobrigkeiten wurden – bei einer Strafandrohung von 100 Dukaten – verpflichtet, jeden Einwanderer an das Oberamt in Bautzen zu melden, sich die Erlaubnis zur Niederlassung vom Oberamt bestätigen zu lassen und den Zugewanderten einen Eid abzunehmen.

Der nächste wesentliche Einschnitt steht im Zusammenhang mit der sächsischen Teilung in Folge des Wiener Kongresses von 1815. Wie von Karlheinz Blaschke betont, erfolgte die Grenzziehung mehr oder weniger willkürlich, ohne Rücksicht auf kulturelle, politische und konfessionelle Bindungen.²² Ehedem sächsische Staatsangehörige wurden so über Nacht zu sogenannten „Neu-Preußen“. In umfangreichen Vertragsverhandlungen zwischen Preußen und Sachsen, die in einer sogenannten „Hauptkonvention“ mündeten, wurde im Nachgang auch Frage zur Regelung für die Rückwanderung der ehemals sächsischen Bevölkerung geklärt.²³ Diese konnte sich – ohne obrigkeitliche Genehmigung – relativ einfach in dem bei Sachsen verbliebenen Teil niederlassen. Diesem Umstand verdankt man heute die Überlieferung von nachgerade „kleinsträumiger Migration“, wie sie beispielsweise die Einwanderung des Maurergesellen Johann Traugott Jurisch aus Wiednitz in Preußen nach Großgrabe in Sachsen darstellt. Die beiden Orte liegen gerade einmal vier Kilometer voneinander entfernt und sind nur durch ein Waldstück getrennt.²⁴

ändern die Landesverfassung betreffenden Sachen, bestehende in Kayserlichen, Königlichen und Churfürstlichen Concessionen, Privilegien, Befreyungen, Decisionen, Declarationen, Mandaten, Rescripten, Verordnungen, Confirmationen und Oberamts-Patenten; ingleichen in denen zwischen denen hochlöblichen Herren Ständen errichteten Pactis, Verträgen, Landtags-Schlüssen, auch Landes- Policey- Gerichts- Cantzley- Hof-Gerichts- Lehns- Unterthanen- Waysen-Amts- Gesinde- und andern Ordnungen, theils aus denen Originalien, theils aus andern beglaubten Urkunden und Nachrichten zusammengetragen und in Ordnung gebracht. Tomus I. Budißin 1770, 673 f.

22 Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Bewahrte Einheit. Die Oberlausitz in den 130 Jahren erzwungener Teilung 1815–1945. In: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Karlheinz Blaschke, 2. Aufl., Zittau 2003, 161–190, hier 165.

23 Vgl. Haupt-Konvention zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedens-Traktats und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen vom 28. August 1819. In: Anhang zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1819, Berlin 1819, 1–38.

24 Vgl. zur Einwanderung Jurischs nach Sachsen: StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 6396: Acten, die Niederlassung und Verheirathung von Ausländern in hiesigen Landen betr.

Das erste Gesetz, das die Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen in Sachsen zumindest in Teilen regelte, war ein Mandat vom 13. Mai 1831.²⁵ Dieses Gesetz entstand vor dem Hintergrund des großen Bevölkerungswachstums, der vermehrten Einwanderung und der wirtschaftlichen Depression der 1820er Jahre. Es sollte den sächsischen Staat vorrangig vor verarmten Familien schützen, deren Versorgung und Unterstützung finanzielle Belastungen für die Gemeinden und den Staat mit sich brachten. Um dies umzusetzen, wurden – für diese Zeit in Deutschland übliche – Vorschriften zum Nachweis der „Unbescholtenheit“, der „Erwerbfähigkeit“ sowie des Besitzes „eines ausreichenden Vermögens“ eingeführt.²⁶

Im Gegensatz zu diesen recht detaillierten Regelungen findet sich in der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 nur der Verweis auf ein später zu erlassendes Gesetz. Im Paragraph 25 heißt es dazu wörtlich: „Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.“²⁷

Im Jahr 1834 wurde daraufhin das sächsische „Heimaths-Gesetz“ erlassen, welches bestimmte, dass jeder Einwohner des Königreichs einem sogenannten „Heimatsbezirk“ zuzuordnen sei.²⁸ Für ausländische Staatsan-

(1852–1853), fol. 191–195. Ähnlich gehandhabt wurden solche Fälle, die sich aus sogenannten „Grenzregulierungen“ mit Böhmen ergaben. Hier wurde – vor allem in den 1840er Jahren – die sächsisch-böhmische Landesgrenze begradigt, was zur Folge haben konnte, dass ehemals sächsische Staatsangehörige „über Nacht“ zu Böhmen wurden. Vgl. hierzu TILO BÖHMER, Wie mein Urgroßvater 1849 über Nacht vom Sachsen zum Österreicher wurde – Ein Kuriosum Oberlausitzer Geschichte. In: Bibliotheksjournal der Christian-Weise-Bibliothek Zittau 8 (1999), 46–50.

25 Vgl. Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend. In: Gesetzssammlung für das Königreich Sachsen 1831, 99–104.

26 Mandat, die Niederlassung von Ausländern [...] betreffend (wie Anm. 25), § 1. Vgl. GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen (wie Anm. 14), 63.

27 Vgl. die sächsische Verfassung vom 4. September 1831. In: Gesetzssammlung für das Königreich Sachsen 1831, 241–275, hier 248.

28 Das Heimatsgesetz ist eine Kompromisslösung, die aus einem Streit der beiden Kammern des Landtages über die Frage, ob Heimats- und Staatsangehörigkeitsrecht auch „ersessen“, also durch bloße zehnjährige Anwesenheit an einem Ort erworben werden könne, hervorgegangen war. Der ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf über Staatsangehörigkeits- und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht wurde im Laufe der Verhandlungen geteilt (offiziell aus Gründen der „Abkürzung des Landtags“) und schließlich traten nur die Regelungen zum Heimatsgesetz in Kraft. Vgl. Landtags-Acten 1833/34, I. Abteilung, Bd. 2,

gehörige, die sich nur zeitweise in Sachsen aufhielten, hatte dies zur Folge, dass auch sie sich mit einem (ausländischen) Heimatschein bzw. einem Pass ausstatten mussten, der im Falle ihrer Verarmung die Versorgung durch ihren Herkunftsort garantierte.²⁹

Ein Gesetz, das die sächsische Staatsangehörigkeit definierte und somit auch die Regelungen des Erwerbs und des Verlusts derselben bestimmte, wurde erst 1852 erlassen, gut zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten der Verfassung und zehn Jahre nachdem in Preußen ein wegweisendes Staatsangehörigkeitsgesetz veröffentlicht worden war.³⁰ Sachsen hielt sich dabei an das in Norddeutschland übliche „Abstammungsprinzip“, d. h., dass man die sächsische Staatsangehörigkeit nur durch Geburt, Heirat oder eine formell geregelte Aufnahme-prozedur erlangen konnte.³¹

Die letzte Zäsur im betrachteten Zeitraum fällt in die Jahre des Norddeutschen Bundes und die Zeit der Reichseinigung, in der es innerhalb der deutschen Staaten Angleichungstendenzen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeitsregelungen gegeben hat. Nachdem im Jahr 1867 zunächst ein „Freizügigkeitsgesetz“ für die Mitgliedsstaaten des Norddeutschen Bundes erlassen worden war³², trat am 1. Januar 1871 das Bundes-Gesetz über die

426–500 (hier findet sich der ursprüngliche Gesetzentwurf) sowie Landtags-Acten 1833/34, I. Abteilung, Bd. 3, 586: Ständische Schrift, die wegen Abkürzung der Dauer der gegenwärtigen Landtags-Verhandlungen in Antrag gebrachten Maasregeln betr. vom 31. Mai 1834.

29 Vgl. Heimaths-Gesetz vom 26. November 1834. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1834, 449–456 sowie die zugehörige Ausführungsverordnung. In: Ebd., 456–460.

30 Vgl. Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852, 240–247 sowie die zugehörige Ausführungsverordnung. In: Ebd., 247–258. Vgl. darüber hinaus Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842. In: Preussische Gesetzsammlung 1843, 15. Zur überragenden Bedeutung des preussischen Gesetzes vgl. GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen (wie Anm. 14), 67–101.

31 Dieses Prinzip des „*ius sanguinis*“ stand im Gegensatz zu dem vor allem in Frankreich angewandten „*ius soli*“, welches nicht die Abstammung, sondern den Ort der Geburt in den Mittelpunkt zur Begründung einer Zugehörigkeitsbeziehung stellte. Vgl. hierzu die breite Diskussion in der Forschung, zusammengefasst z. B. bei REGULA ARGAST, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848–1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007, 34–46.

32 Vgl. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, 55–58.

Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft.³³ Diese beiden Gesetze markieren insofern einen bedeutenden Einschnitt, da hier erstmals zwischen den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten und nichtdeutschen Einwanderern unterschieden wurde.³⁴ „Angehörige aus anderen Bundesstaaten galten nicht mehr als Ausländer und hatten nach erfolgter Niederlassung unter einigen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den jeweiligen Bundesstaat, um dort alle Rechte als Staatsbürger in Anspruch nehmen zu können.“³⁵

Für Sachsen sind somit bezüglich Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsbestimmungen im 19. Jahrhundert Ungleichzeitigkeiten zu konstatieren. Diskrepanzen zwischen den Anforderungen an den Staat – durch zahlenmäßig bedeutende Zuwanderung – und der jeweils mangelhaften oder fehlenden gesetzlichen Regelung sind beispielsweise in den 1820er und den 1840er Jahren festzustellen.³⁶

Gesetzliche Neuregelungen wurden zumeist nur durch massiven Druck grenznaher Städte und Gemeinden angestoßen.³⁷ Wenn Zuwanderer im be-

33 Vgl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. In: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, 355–360 sowie die sächsische Ausführungsverordnung hierzu, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1870, Dresden 1870, 413–418.

34 Dies spiegelt sich z. B. im Verwaltungsablauf zur Erlangung der Staatsangehörigkeit wider: In der sächsischen Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz gibt es erstmals eine Unterscheidung zwischen „Aufnahme“ (gültig für Personen aus Staaten des Deutschen Bundes) und „Naturalisation“ (gültig für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit), vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1870, Dresden 1870, 413–422.

35 TREVISIOL, Einbürgerungspraxis (wie Anm. 7), 36.

36 Siegfried Weichlein verweist darauf, dass das die sächsische Regierung vor allem der wirtschaftlichen Modernisierung Aufmerksamkeit schenkte. Die Integration der nach der sächsischen Teilung 1815 ohnehin homogener gewordenen Bevölkerung wurde dagegen vernachlässigt. Vgl. SIEGFRIED WEICHLEIN, Nation und Region. Integrationsprozesse im Bismarckreich (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 137), Düsseldorf 2004, 15 f.

37 Vgl. z. B. Landtags-Acten/Königreich Sachsen 1830, 3. Bd., Dresden 1830, 1199, „Interceßionalien“ vom 5. Juli 1830: „Zu [...] große[r] Beschwerde gereicht nach dem Anführen der obererzgebirgischen Grenzstädte, so wie der Städte Freiberg und Plauen [...] besonders den städtischen Communen, die in Sachsen im Verhältnisse zu den andern deutschen Bundesstaaten so sehr erleichterte Niederlassung von Ausländern, welche namentlich seit der Gleichstellung der Religionsverwandten andrer Confessionen vorzüglich in den an das Königreich Böhmen angrenzenden Provinzen außerordentlich häufig statt findet, und zur Folge hat, daß dergleichen Ausländer bei der baldigen Erschöpfung ihrer Mittel und bei dem Mangel

trachteten Zeitraum in die sächsische Oberlausitz kamen, unterlagen sie somit dem im Einwanderungs-Mandat vom 13. Mai 1831 und später in dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1852 geregelten Aufnahmeverfahren, um sächsischer Untertan zu werden.³⁸

Wie lief nun aber der konkrete Prozess der Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit in der Praxis ab?³⁹ Am Beginn jedes Aufnahmeverfahrens stand der Wunsch des Einwanderers, sich dauerhaft in einem Ort niederzulassen. Zumeist mit Hilfe eines Rechtsanwaltes formulierte er ein entsprechendes Gesuch an die lokale Gerichtsbehörde – oder sprach dort persönlich vor. Er hatte seinen Taufschein vorzuzeigen, zu begründen, warum er aufgenommen werden möchte und schließlich einen „Losbrief“, einen Entlass-Schein bzw. eine anderweitige Entlassungsurkunde seiner bisher zuständigen Oberbehörde zu übergeben.⁴⁰ Das bereits erwähnte Mandat von 1831 schrieb zudem einen Vermögensnachweis sowie Nachweise über die Erwerbsfähigkeit und – bei Angehörigen eines zum Deutschen Bund gehörigen Staates – die Militärfreiheit vor.⁴¹ Die lokale Gerichtsbehörde zog nun – wie es in den Akten heißt – „Erkundigungen“⁴² über den Antragsteller

an Gelegenheit zum Erwerbe in den ohnedieß meistens übervölkerten Städten, sehr bald den Armencassen zur Last fallen: weshalb die getreuen Stände ehrerbietigst darauf antragen, daß die Niederlassung von Ausländern in den hiesigen Landen in Gleichstellung mit den Gesetzen andrer deutscher Bundesstaaten möglichst beschränkt, und erschwert werde.“

38 Die jeweiligen Aufnahmeverfahren sind festgehalten in § 13 des Mandats vom 13. Mai 1831 (wie Anm. 25) sowie in den §§ 1 bis 12 der Ausführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1852 (wie Anm. 30).

39 Geregelt ist dieses Verfahren in § 13 des bereits erwähnten Mandates vom 13. Mai 1831, vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, 103.

40 Eine sogenannte Entlassungsurkunde dokumentiert das Ausscheiden aus dem „Untertanenverband“ eines Staates, was Grundvoraussetzung für die Aufnahme in einem anderen Staat gewesen ist.

41 Vgl. hierzu die §§ 1 und 14 des Mandates vom 13. Mai 1831. In: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, 100 u. 103.

42 Vgl. hierzu § 13 des Mandates vom 13. Mai 1831, vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, 103 und exemplarisch den Fall des Weißbäckers Ignatz Berndt aus Schluckenau/Böhmen, der sich im September 1850 in Seifhennersdorf niederlassen wollte. In einem Schreiben des Zittauer Stadtrates an die Kreisdirektion Budissin heißt es, dass man voraussetze, dass der Seifhennersdorfer Gemeinderat „bei der Nähe von Schluckenau desfallsige Erkundigungen [in Bezug auf die in § 1 des Mandates vom 13. Mai 1831 festgelegten materiellen Kriterien] eingezogen haben wird“ (Hervorhebung durch den Verfasser). StFILA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 516: Acta, die Niederlassung und Verheirathung von Ausländern in hiesigen Landen betr. (1850), fol. 159.

ein und veranlasste einen Beschluss der jeweils zuständigen Gemeindevertreter. Bei der Niederlassung von Handwerkern wurde zudem bis zur Gewerbefreiheit in Sachsen 1861 die jeweils zuständige Innung angehört. Die aus diesen Prozessen entstandene Akte wurde an die Oberbehörde übersandt (in der Oberlausitz war dies die Oberamtsregierung, später die Kreisdirektion Bautzen), welche nach Prüfung des Falles die Letztentscheidung über die Aufnahme fällte.⁴³ Fiel diese Entscheidung positiv aus, hatte der Einwanderer Bürgerrechtsgebühren⁴⁴ zu zahlen und nach § 139 der sächsischen Verfassung einen Eid abzuleisten. War die Entscheidung negativ, hatte der Antragsteller noch die Möglichkeit zum Widerspruch („Rekurs“), was jedoch selten zum Erfolg führte.⁴⁵

Herkunft der Einwanderer

Woher aber kamen die Einwanderer, welchen Anstoß gab es für ihre Entscheidung, einen Ort zu verlassen und einen anderen aufzusuchen? Bei der Beantwortung dieser Fragen stößt man schnell auf ein Quellenproblem. Die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Quellen spiegeln in erster Linie die Sicht der Behörden wider, die mit den Aufnahmegesuchen konfrontiert wurden. Selbstzeugnisse von Migranten aus jener Zeit sind dagegen selten.⁴⁶ Städtische Einzelfallakten zum Beispiel aus dem Bautzener Stadtarchiv sowie die Reihenüberlieferung der Oberbehörde erlauben jedoch – zusammen ge-

43 Gerade dieser Punkt bot im Zuge der Diskussionen über Veränderungen am sächsischen Staatsangehörigkeitsrechts immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen. Vgl. exemplarisch die Debatten über das Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1852. In: Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen 1851/52, 1. Kammer, Dresden 1852, 81–91.

44 Die Höhe der zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühren wurde nicht einheitlich, sondern durch die jeweiligen Lokalstatute der Städte geregelt. In Zittau musste beispielsweise ein ausländischer Staatsangehöriger im Jahr 1840 20 Taler entrichten, im Jahr 1863 waren es 29 Taler. Vgl. § 60 der Allgemeinen Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832, Dresden 1832, 21–84, hier 33; Local-Statut für die Stadt Zittau, Zittau 1840, 13; Local-Statut für die Stadt Zittau, Zittau 1863, 9.

45 Aus den vom Verfasser erhobenen Daten ergibt sich, dass dieses Rechtsmittel über den gesamten Zeitraum hinweg nur sehr selten in Anspruch genommen wurde. Die aus den betreffenden Fällen errechnete Erfolgsquote liegt bei ca. 8 %.

46 Vgl. HAHN, Migration – Arbeit – Geschlecht (wie Anm. 9), 19.

nommen – einen recht differenzierten Einblick in die Kommunikation, die Argumentationsstrategien und Konfliktlösungsmechanismen.

Wie bereits erwähnt, fanden in der sächsischen Oberlausitz des 19. Jahrhunderts vor allem kleinräumige Migrationsprozesse statt. Dies entspricht auch den Analysen der Historikerinnen Hannelore Oberpenning und Anemarie Steidl, die feststellten, dass sich die meisten Wanderer im 19. Jahrhundert innerhalb benachbarter Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke bewegten.⁴⁷ Stellt man die geografische Lage der Oberlausitz in Rechnung, die an drei Seiten von „ausländischem“ Territorium umschlossen war, lassen sich diese Ergebnisse zur Binnenwanderung auch auf die vorliegenden grenzüberschreitenden Wanderungsprozesse übertragen. Die beiden größten Einwanderergruppen stellten folglich preußische (60,4 %) und böhmische (31,5 %) Untertanen dar. Die restlichen Einwanderer stammten aus anderen Regionen Deutschlands – hier insbesondere aus den zahlreichen thüringischen Kleinstaaten (7,1 %) –, nur ganz vereinzelt kamen sie aus nicht-deutschen Gebieten.⁴⁸

Betrachtet man die preußischen Gebiete für sich, so wanderte die Mehrzahl aus den vormals sächsischen Gebieten in die Oberlausitz ein, etwa ein Viertel kam aus Schlesien, der Rest verteilt sich über das flächenmäßig extrem ausgedehnte Königreich. Nimmt man weitergehend – anhand der Verwaltungsgliederungen Böhmens und Preußens – die Kreise und Bezirke in den Blick, aus denen die Einwanderer stammten, so kamen etwa drei Viertel der böhmischen Einwanderer aus den grenznahen Kreisen Leitmeritz und Bunzlau. Auf preußischer Seite ist der Anteil der Einwanderer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und insbesondere aus den Kreisen Görlitz und Lauban ebenso hoch. Man muss jedoch auch innerhalb der sächsischen Oberlausitz differenzieren. Vergleicht man beispielsweise die Bürgerrechtsgesuche der Städte Kamenz und Zittau hinsichtlich der Herkunft der Antragsteller, so zeigt sich, dass die preußische Einwanderung im nördlichen Teil der sächsischen Oberlausitz überwog, wohingegen die böhmische Einwanderung im südlichen Teil dominierte. Zudem ist ein deutlicher Unterschied zwischen Stadt und Land feststellbar. Während auf dem Land praktisch nur Menschen aus einem Einzugsgebiet von maximal 50 Kilometern vom Niederlassungs-

47 OBERPENNING/STEIDL, Einführung (wie Anm. 11), 7.

48 Der Anteil würde noch geringer ausfallen, wenn man diejenigen aus dieser Gruppe abzöge, die als Remigranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gebiet ihrer Herkunft zurückkehrten.

ort aus einwanderten, gab es in den größeren Städten auch einen gewissen Anteil von Fernwanderern. In Bautzen erwarben so beispielsweise 1835 der 32jährige Tischlergeselle Heinrich Christian Wilhelm Walther aus Korbach bei Kassel⁴⁹ oder 1850 der 28jährige Schlossergeselle Christian Anton Johann Petersen aus Schleswig das Bürgerrecht.⁵⁰

Migrationsmotive

Unabhängig vom Berufsstand lassen sich zwei grundlegende Wanderungsmotive feststellen: wirtschaftliche und familiäre.

Am häufigsten brachten die Antragsteller wirtschaftliche Gründe in ihren Schreiben an die zuständige Obrigkeit an. Die Einwanderer hatten die Hoffnung, durch ihre Erwerbstätigkeit ein besseres Auskommen als an ihrem Herkunftsort zu finden. „Mangel an Arbeit“ und „drückende Nahrungssorgen“ führte beispielsweise der Dienstknecht Franz Eiselt aus Reichstadt in Böhmen als Beweggründe an, im Jahr 1814 seine Heimat zu verlassen und in Bautzen Arbeit zu suchen.⁵¹

Bei den Handwerkern und Dienstboten war es oft Personalmangel im jeweiligen Tätigkeitsfeld, bei der Gruppe der Kaufleute und Händler der größere Absatzmarkt im bevölkerungsreichen Sachsen. Dies illustriert das Beispiel des böhmischen Siebmachers David Hesse, der sich 1823 in Bautzen ansiedeln wollte.⁵² In einem überlieferten Zeugnis seiner früheren Heimatgemeinde Zeidler heißt es, Hesse wolle „eine bessere Gegend zu seinem Gewerbe suchen, weil dieses Gewerbe in hiesiger Gegend überhäuft ist“⁵³. Bei Hesse fallen dabei zwei Argumente zusammen: Zum einen war der von

49 Vgl. Stadtarchiv Bautzen (im Folgenden: StA Bautzen), 62001 Neues Archiv Rep. I, Nr. 1543: Acta, das von dem Tischlergesellen Heinrich Christian Wilhelm Walther aus Korbach angebrachte Gesuch um Ertheilung des hiesigen Bürger- und Meisterrechts und den hiergegen von der Tischlerinnung allhier erhobenen Widerspruch betreffend. (1834/35)

50 Vgl. StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 516, fol. 137–141.

51 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4035: Acta, die Aufnahme von Ausländern zu Unterthanen betr. (1826–1831), fol. 79–82.

52 Die folgenden Aussagen stützen sich auf: StA Bautzen, 62001 Neues Archiv Rep. I, Nr. 1510: Acta, den von David Hesse zu Zeidler in Böhmen nachgesuchten Ankauf mit einem Hause allhier zu Budissin und Ertheilung des Bürgerrechts betr. (1823). Vgl. auch StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034: Acta, die Aufnahme von Ausländern zu Unterthanen betr. (1823–1826), fol. 24 f.

53 Zeugnis der Gerichte von Zeidler in Böhmen vom 18. Juni 1823. In: ebd., unpag.

ihm ausgeübte Beruf in seinem Herkunftsort überlaufen, die Konkurrenz groß und die Verdienstmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt. Zum anderen lieferte Hesse bereits mehrere Jahre vor seinem Aufnahmegesuch seine Fabrikate nach Sachsen, beispielsweise auf die Leipziger Messe. Er gab an, er habe „den stärksten Absatz seiner Ware hierher gehabt“⁵⁴, woraus sich sein Wunsch nach der Niederlassung in seinem bevorzugten Absatzgebiet ergebe.

Ähnlich liegt der Fall bei dem aus Schwaden bei Tetschen stammenden Obsthändler Joseph Cantzer, der sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts um eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bautzen bemühte.⁵⁵ Seit 1792 belieferte Cantzer Bautzener Händler mit grünem, trockenem und gebackenem böhmischen Obst, welches er per Schiff nach Schandau und von da aus mit dem Wagen transportierte und anscheinend preiswerter als die ansässigen Lieferanten anbieten konnte. Als es zu Anfeindungen gegen ihn von Seiten der Bautzener Händlerschaft kam, stellte er den Antrag auf Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt, um – wie er schrieb – „mich in Zukunft für derselben Anfeindungen zu verwahren und meine Vorräte in Ruhe verkaufen zu können“⁵⁶. Da er jedoch noch keinen Grundbesitz in Bautzen erworben hatte, wurde er zunächst abgelehnt, einem zweiten Gesuch aus dem Jahr 1810 aber schließlich stattgegeben.

Des Weiteren gab es familiäre Gründe, die zur Wanderung Anstoß gaben. So wird beispielsweise die Pflege der Eltern bzw. Schwiegereltern angeführt – oder die Tatsache, dass eine Erbschaft angetreten werden sollte. Auch die Verhehlung an einem anderen Ort konnte ausschlaggebend sein.⁵⁷

In die Kategorie familiärer Wandermotive fällt zumeist auch die Wanderungsintention der Rückkehr an den Heimatsort bzw. einen Ort früheren

54 Protokoll einer Vernehmung von Hesse durch den Bautzener Stadtrat vom 16. Mai 1823. In: ebd., fol. 4.

55 Die folgenden Aussagen stützen sich auf: StA Bautzen, 62001 Neues Archiv Rep. I, Nr. 1510: Acta, das von Joseph Cantzern, einen böhmischen Unterthan, aus Schwaden unter der Herrschaft Ploschkowitz gebürtig, gesuchte Bürgerrecht betr. (1807–1811).

56 Gesuch von Cantzer an den Bautzener Stadtrat vom 6. Dezember 1807. In: ebd., fol. 1–3, hier: fol. 2.

57 Vgl. hierzu beispielhaft das Gesuch des Schneidergesellen Johann Gottfried Hoferichters aus Looswitz bei Bunzlau/Schlesien aus dem Jahr 1822, in dem er anführt, dass er sich in Lichtenberg niederlassen wolle, um das Haus seines Schwiegervaters zu erwerben und sich dessen Pflege anzunehmen, StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 186 f.

Aufenthalts. Hierzu zählen beispielsweise zurückkehrende Auswanderer⁵⁸, aber auch verwitwete Frauen, die durch ihre Heirat mit einem ausländischen Staatsangehörigen dessen Staatsangehörigkeit angenommen hatten und – z. B. nach dem Tod des Ehemanns – in ihren Geburtsort zurückkehren wollten. Ein Beispiel hierfür ist die angestrebte Rückkehr der Witwe Sophie Charlotte Apel nach Bautzen.⁵⁹ In einem Gesuch an das sächsische Innenministerium aus dem Jahr 1836 berichtete sie, dass sie in Kamenz geboren wurde und während ihrer Kindheit mit ihrem Vater nach Bautzen gezogen ist, da dieser den dortigen Ratsweinkeller gepachtet hatte. Später ehelichte sie den Bautzener Färbermeister Karl Christian Apelt und lebte mit ihm bis 1805 in Bautzen, ehe er das Rittergut Kodersdorf erwarb. Die sächsische Teilung 1815 machte beide zu preußischen Staatsangehörigen. Als nach dem Tod des Ehegatten 1825 die Überschuldung des Rittergutes ans Licht kam, war die Zwangsversteigerung des Anwesens unausweichlich. Nachdem der neue Besitzer das Gut 1829 bezogen hatte, musste Sophie Charlotte Apel Kodersdorf verlassen. Sie hielt sich daraufhin zunächst kurze Zeit bei ihrer verheirateten Tochter in Merseburg auf, ehe sie 1833 nach Bautzen zurückkehrte. Seit dieser Zeit lebte sie mit einer sogenannten „Logis-Karte“⁶⁰, da sie nicht mehr sächsische Staatsangehörige gewesen war. Sie wünschte nun die Wiederaufnahme in Bautzen, da sie, wie sie angab, „durch eigenen Fleiß mir die Mittel meiner Subsistenz zu erschwingen“⁶¹ im Stande sei und „durch wirkliche Handarbeiten“ sich ernähren könne. Zudem habe sie in Bautzen

58 Vgl. hierfür exemplarisch die Rückkehr des in Kreckwitz bei Bautzen geborenen Müllers Peter Zieschang, der 1855 nach Australien auswanderte, 1868 aber nach Sachsen zurückkehrte und im März 1870 den Antrag auf Niederlassung in Mittelcunewalde stellte, wo er ein Mühlengrundstück erworben hatte. Vgl. StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 526: Acta, die Niederlassung und Verheirathung von Ausländern in hiesigen Landen betreffend. (1867–1870), fol. 167 f.

59 Die folgenden Aussagen stützen sich auf: Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10736 Ministerium des Innern (im Folgenden: 10736 MdI), Nr. 897a: Acta, die von ausländischen Unterthanen nachgesuchte Gestattung des Aufenthalts in hiesigen Landen betr. (1835–1854), fol. 98b–k.

60 Sophie Charlotte Apel wohnte demnach als Mieterin in einem Haus, dessen Besitzer verpflichtet gewesen ist, „fremde“ Personen der Stadtverwaltung anzuzeigen, die daraufhin zeitlich befristete „Logis-Karten“ ausstellte. Vgl. hierzu die Regelungen in § 9 der Generale, das in Ansehung der ein- und auspassirenden Fremden zu beobachtende Verfahren betr. vom 26. Februar 1793. In: Codex Augusteus, Zweite Fortsetzung, 1. Abteilung, Leipzig 1805, 1051–1056, hier 1054.

61 HStA Dresden, 10736 MdI, Bl. 98d f.

Verwandte, die sie unterstützen würden. Im Falle einer Ausweisung, so ihr Argument, sei sie der Schmach ausgesetzt, in Kodersdorf von „öffentlichen Almosen zu leben“, da sie dort „ohne Aussicht auf eigenen Verdienst und von allen Unterstützungen entblößt“⁶² wäre. Ihr Gesuch war jedoch erfolglos. Sie wurde nicht wieder in den Kreis der Stadtbürger aufgenommen und ist vermutlich abgeschoben worden.

Strikt voneinander trennen lassen sich diese Motivlagen nicht, sie überschneiden sich vielmehr. So mögen zwar familiäre Beweggründe, beispielsweise bei der Rückkehr an den Geburtsort, eine Rolle gespielt haben, beim Antritt einer Erbschaft liegen dem jedoch sicher auch wirtschaftliche Motive zu Grunde. Zudem ist nicht zu verleugnen, dass die Einwanderer zum Teil auch einfach günstige Gelegenheiten ausnutzten, um sich häuslich bzw. mit einem Geschäft niederzulassen. So sind Geschäftsübernahmen durch Handwerksgesellen, deren Meister sich zur Ruhe setzen wollten oder verstorben waren, keine Seltenheit.

Anders als in den Jahrhunderten zuvor spielten religiöse Motive oder zumindest deren Instrumentalisierung, keine bzw. eine sehr nachgeordnete Rolle.⁶³ Bester Beleg dafür ist der Fakt, dass die Religionszugehörigkeit der Antragsteller in nur etwa zehn Prozent der untersuchten Fälle in den überlieferten Dokumenten angegeben wurde.⁶⁴

62 Ebd., 98e.

63 Vgl. die ausführlichen Arbeiten zu frühneuzeitlicher Konfessionsmigration nach Sachsen von FRANK METASCH, *Exulanten in Dresden. Einwanderung und Integration von Glaubensflüchtlingen im 17. und 18. Jahrhundert* (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 34), Leipzig 2010 [im Druck]; ALEXANDER SCHUNKA, *Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert* (Pluralisierung & Autorität 7), Münster 2006; WULF WÄNTIG, *Grenzerfahrungen. Böhmisches Exulanten im 17. Jahrhundert* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 14), Konstanz 2006. Ausgeschlossen von der Niederlassung außerhalb der Städte waren zudem Personen jüdischen Glaubens, vgl. hierzu die Studie von ERHARD HARTSTOCK, *Juden in der Oberlausitz*, Bautzen 1998.

64 Nur selten finden sich Beispiele von böhmischen Einwanderern, die explizit in ihrem Gesuch erwähnen, dass sie den ev.-luth. Glauben angenommen haben. Vgl. exemplarisch die umfangreiche Darstellung hierzu im Fall der Einwanderung des böhmischen Kammachermeisters Joseph Kheller nach Löbau, in: StFila Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 515, fol. 209.

Die Sozialstruktur der Einwanderer

Bei der Analyse der Berufsstruktur der Einwanderer kristallisieren sich drei große Gruppen heraus: Handwerker, Dienstboten bzw. Dienstknechte sowie Kaufleute und Händler. In den untersuchten Fällen dominiert eindeutig der Berufszweig der Handwerker.⁶⁵ Textilhandwerker stellen die größte Gruppe dar, etwa zehn Prozent der Einwanderer wollten sich als Schuhmacher, Maurer oder Zimmerleute verdingen. Etwa jeder fünfte Einwanderer stand als Knecht oder Dienstbote in Lohn und Brot, Kaufleute und Händler machten knapp zehn Prozent aus. Auch hier zeigt sich wiederum ein Unterschied zwischen Stadt und Land. Wanderten Kaufleute, Fabrikanten und die Mehrzahl der Handwerker vor allem in die Städte, so sind Tagelöhner, Dienstboten oder Knechte in kleineren, landwirtschaftlich geprägten Gemeinden in der Überzahl.

Die Gruppe der Handwerksgesellen verfügte zum Zeitpunkt ihres Aufnahmegesuchs in der Regel über relativ große Wanderungserfahrung, zugleich hatten Handwerker oft aber bereits auch längere Zeit in dem Ort oder dem Gebiet gearbeitet, wo sie sich niederlassen wollten.

Nicht selten betonten die Antragsteller, dass sie sich nach langen Jahren der Wanderschaft nun ansässig machen und häuslich niederlassen wollten. Diese Gruppe hatte quantitativ betrachtet auch das geringste Alter – einige waren schon für ihre Ausbildung an ihren späteren Niederlassungsort gekommen. Die meisten einwandernden Handwerker waren ledig oder gaben an, sich verheiraten zu wollen. Bestrebungen zur Niederlassung durch die Etablierung eines selbständig betriebenen Gewerbes wurden dann forciert, wenn sich den Einwanderern „günstige Gelegenheiten“ boten.⁶⁶ Der Nagelschmied Johann Richter aus Reichenberg in Böhmen kam im Jahre 1823 zu seiner Niederlassung in Ostritz, weil sein dortiger Meister an Altersschwäche litt und sich zur Ruhe setzen wollte. Richter, der das Vertrauen seines Meisters genoss, übernahm nicht nur dessen Werkstätten, sondern heiratete auch

65 Knapp 52 Prozent der Einwanderer gaben an, einen Handwerksberuf erlernt zu haben. Am stärksten vertreten waren dabei Weber (7,5 % aller Einwanderer), Schneider (6,8 %), Schuhmacher (5,9 %) und Müller (4,0 %). Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen auf der Grundlage der Reihenüberlieferung im Sächsischen Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (wie Anm. 48)

66 Jochen Oltmer entwickelte hierfür den Begriff der „Opportunitätsstrukturen“, vgl. OLTMER, Migration im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 5), 4.

dessen einzige Tochter.⁶⁷ Natürlich war eine Niederlassung von Handwerkern auch ohne solche Umstände möglich. Unter dem Motiv „ausreichend Kundschaft“⁶⁸ durch „fleißige Arbeit“⁶⁹ erlangt zu haben, versuchten sich die meisten Handwerker zu etablieren.

Dagegen blickten die aufnahmesuchenden Dienstboten im Regelfall auf eine wesentlich längere Anwesenheitszeit im Niederlassungsgebiet zurück. Sie waren durchschnittlich älter und hatten sich durch „Sparsamkeit“⁷⁰ ausreichende finanzielle Mittel für den Kauf eines Grundstückes erworben. Mitunter erhielten sie in dieser Hinsicht auch Unterstützung von ihrem Dienstherrn. Beispielhaft hierfür sei die Ansiedlung des Dienstknechts Johann Gottlieb Kirchner aus Schlesien genannt, der 1822 von seinem Dienstherrn in Reichenau von dessen Bauerngutsgrundstück einen Teil zur Bebauung erhalten hatte.⁷¹ Welche Bedeutung dieser Fall hatte, zeigt sich an den Worten der Marienthaler Äbtissin, die begleitend zum Gesuch an die Oberamtsregierung Bautzen beschrieb, wie ungern die dortigen Bauern Land abgeben würden.⁷² Eine interessante Anmerkung über die Vorbildwirkung ausländischer

67 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 53.

68 So das Argument des Getreide- und Viehhändlers Johann Dorschank aus Särchen/Preußen in seinem Niederlassungsgesuch 1852, vgl. StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 6396, fol. 136-141. Vgl. hierzu auch die Argumentation des böhmischen Sattlers Johann Richter, der an Kanzleistelle des Gerichtsamts Großschönau im September 1866 zu Protokoll gab: „Ich finde mich zu diesem Schritte hauptsächlich durch die sichere Aussicht in Sachsen speciell in Großschönau besseres Fortkommen zu finden als in Böhmen, bewogen, umso mehr als ich hier im Orte bereits nicht unbedeutende Kundschaft erworben habe.“ StFilA Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft Zittau, Nr. 603: Einwanderungen in den Gerichtsbezirk Großschönau (1861-1874), Lage 51: Niederlassung Julius Richter (1866-1868), unpag.

69 So beispielsweise der Stadtrat Königsbrück über den aus Mlode/Preußen stammenden Karl Gottlieb Mittwenz, der sich 1854 in Königsbrück niederlassen wollte, vgl. StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 517: Acta, die Niederlassung und Verheirathung von Ausländern in hiesigen Landen betr. (1853-1855), Lage 7, unpag.

70 So beispielsweise die Argumentation des Bauernknechts Anton Adult aus Krummöls/Schlesien bei seiner Niederlassung in Spitzkunnersdorf 1823, vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 35 f.

71 Die folgenden Aussagen stützen sich auf: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 101-107.

72 Vgl. die Argumentation der Äbtissin Laurentia des Zisterzienserinnenklosters St. Marienthal in einem Schreiben an die Oberamtsregierung Budissin vom 28. Februar 1822: „So kann ich nicht bergen, daß ich diese unterthänige Anzeige, vorzugsweise gegen andre, mit einer gewissen Beruhigung und Freude unternehme. Implorant hat nemlich angezeigt, daß sein Dienstherr, der Bauer Gottlieb Linke, in Reichenau zum Behuf seiner Ansäßigmachung

Dienstboten für die einheimischen geht aus den weiteren Ausführungen der Äbtissin hervor: „Bei der so sichtlich zu nehmenden, immer allgemeiner werdenden Verderbnis der Dienstbothen ist daher der vorliegende Fall eine sehr erfreuliche Ausnahme, und es ist hierbei nur zu wünschen, daß namentlich unser eingebohrnen Dienstbothen solchen Beispielen nachgehen und sich nicht immer durch Fremde übertreffen laßen möchten.“⁷³ Es bleibt aber festzustellen, dass dieser Fall eine Ausnahme gewesen ist. Bürgschaften der Dienstherrn für die Einwanderer aus dieser Berufsgruppe sind demgegenüber jedoch keine Seltenheit.⁷⁴

Die Gruppe der Kaufleute und Händler unterscheidet sich strukturell von den beiden eben vorangestellten. Oftmals verlegten die Angehörigen dieser Gruppe bereits existierende Geschäfte an einen anderen Ort. Sie waren zudem im Durchschnitt älter als die Vertreter der übrigen Gruppen. Hauptargument ihrer Aufnahmegesuche war, dass die Bedingungen für das Betreiben ihres Geschäfts am gewählten Ort besser wären oder dass ein Großteil der verkauften Waren ohnehin in dieses Gebiet geliefert würde. So brachte zum Beispiel ein aus Böhmen stammender Händler im Jahr 1819 vor, seine Geschäfte fortan in Zittau betreiben zu wollen, weil die Stadt sowohl an Böhmen grenzt als auch unweit der preußischen Grenze gelegen ist. Da dies seine Hauptabsatzgebiete wären, sei die Niederlassung in Zittau günstig für die Entwicklung seines Gewerbes. Auch ein Verweis auf die Steuereinnahmen, die der Stadt dadurch zukommen würden, fehlt in seinem Gesuch nicht.⁷⁵

Allen Gruppen gemeinsam war das Ansinnen, den Behörden gegenüber ein möglichst positives Bild von sich zu zeichnen. Argumentationen, in de-

– ohne welche nach einem von mir streng befolgten System ein Fremder überhaupt nie angenommen wird – ihm eine Baustelle aus seinem Bauernguthe überlaßen wolle, welches der miterschiedene Bauer Linke auch an Kanzleistelle bestätigt hat. Wenn man nun weiß, wie ungern die hiesigen namentlich die Reichenauer Bauern, auch uns den kleinsten Streiffen Landes aus ihren Güthern ablaßen, und oft ein wenig nutzender Rain selbst für Geld ihnen nicht feil ist, so beweist der vorliegende Fall, daß das Dorfgerichtliche Zeugnis über des Implorant Kirchners vorzügliche Brauchbarkeit und gute Aufführung ganz gegründet, und er seinem Dienstherrn sehr wichtig seyn muß, daß dieser zu solchen Opfern such für seinen Dienstbothen entschließt.“ Ebd., fol. 101 f.

73 Ebd., fol. 102.

74 Im Fall des bereits erwähnten Anton Adult (vgl. Anm. 70) gewährte sein Dienstherr beispielsweise Hilfe bei der Bebauung des durch den Bauernknecht Adult erworbenen Grundstücks, vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 35.

75 Vgl. Stadtarchiv Zittau, Abteilung I, Abschnitt IX, Absatz a, Nr. 4: Gesuche um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zittau (1819–1823), Bd. 5, fol. 24–26.

nen die Hilfsbedürftigkeit oder die Notlage des Petenten in den Vordergrund gestellt wurden, hatten wenig Aussicht auf Erfolg. So wurde das ohne offenbar juristische Unterstützung verfasste Gesuch des Schuhmachers Peter Hawlicek aus Semil in Böhmen, der – wie er schrieb – ein „ungesunder Mensch“ sei, „der Wartung und Pflege bedarf“⁷⁶ im September 1821 zunächst auch abgewiesen. Die Antragsteller waren vielmehr gezwungen, ihre Erwerbs- bzw. Erfolgchancen hervorzuheben und ihre besonderen Fähigkeiten bzw. ihre Unentbehrlichkeit zu unterstreichen. Oft verwiesen sie zudem auf ihren langjährigen Aufenthalt in Niederlassungsort und auf ihren untadeligen Lebenswandel. So argumentierte der bereits erwähnte Siebmacher David Hesse in seinem Gesuch im April 1823, dass er sich „durch Sparsamkeit und Fleiß [...] bei gut und tüchtig gefertigter Arbeit einiges Vermögen erworben“⁷⁷ hatte. Dass die Einwanderer dabei die Erwartungshaltung der Behörden kannten, ist offensichtlich. Nicht nur, dass die meisten Gesuche mit Hilfe ortsansässiger Rechtsanwälte verfasst wurden, die die Kriterien bei einem solchen Prozess genau kannten. Es lässt sich vielmehr eine ähnliche und schematische Argumentationsweise bei sehr vielen Gesuchen belegen. Rein formal sind oft gleich im ersten Schreiben an die Behörden die häufig abgefragten Kriterien erwähnt bzw. (vor allem nach 1831) durch Atteste belegt, inhaltlich handelt es sich in aller Regel um „Erfolgsgeschichten“. Auch Loyalitätsbekundungen zum Königreich Sachsen finden sich mitunter in den Gesuchen. So liest man beispielsweise im Schreiben des böhmischen Schleifers Johann Joseph Kindermanns vom März 1822, dass es seit jeher sein Wunsch gewesen sei, in Sachsen sein Fortkommen zu finden.⁷⁸

Die Ortsobrigkeiten begegneten demgegenüber den Aufnahmegesuchen grundsätzlich mit Skepsis. So bemerkte die Oberamtsregierung Bautzen im September 1821, man solle „dahin Bedacht nehmen, dass durch Ausländer das Unterkommen für eingeborene Landeskinder nicht erschwert werde“.⁷⁹ Dieser Haltung der Oberbehörde Rechnung tragend, formulierte die Äbtissin des Klosters St. Marienthal im Oktober 1821 in einem Begleitschreiben zu zwei Aufnahmegesuchen an das Oberamt: „So sehr ich mich bemühe, den

76 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 45.

77 StA Bautzen, 62001 Neues Archiv Rep. I, Nr. 1510: Acta, den von David Hesse zu Zeidler in Böhmen nachgesuchten Ankauf mit einem Hause allhier zu Budissin und Ertheilung des Bürgerrechts betr. (1823), fol.

78 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 108.

79 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 32.

Andrang fremder Ansiedler abzuwehren, so finden sich doch von Zeit zu Zeit einige, deren Verhältnisse sich zu sehr auszeichnen, um nicht ihr Gesuch zur höchsten Autorisation vorzutragen.“⁸⁰ Dass diese Grundhaltung durch ökonomische Belange und die Sorge um finanzielle Belastungen bestimmt ist, tritt dabei deutlich zutage.⁸¹ Gerade das Kriterium der Vermögenssituation der Einwanderer und eventuell daraus resultierenden Folgen für die aufnehmenden Gemeinden, die verarmte Personen unterstützen mussten, war wesentliche Ursache für Konflikte, die aus der Niederlassung von Einwanderern entstanden.

Einwanderung und Konflikt

Bei der Betrachtung von Einwanderungsprozessen im Sinne der historischen Migrationsforschung müssen stets die Aufnahmegebiete, in die der Zuzug stattfand, analysiert werden. Abschließend sollen deshalb Konfliktfelder skizziert werden, die sich den Einwanderern in den Niederlassungsorten eröffneten. Welches waren die anstößigen Punkte? Wer kommunizierte solche Konflikte? Und auf welche Weise wurden sie gelöst? Zwei kurze Beispiele sollen dies exemplarisch illustrieren.

Zum einen waren es moralische Argumente, die einer Aufnahme hinderlich entgegenstehen oder zu deren Verhinderung benutzt werden konnten. Ein unsteter Lebenswandel, das Zeugen unehelicher Kinder oder der Hang zur Trunksucht⁸² sind Beispiele, die unter diese Kategorie zu zählen sind. Im Zuge der Erkundigungen zur Niederlassung von Michael Zschäch aus Neu-

80 Schreiben der St. Marienthaler Äbtissin Laurentia an die Oberamtsregierung Budissin vom 25. Oktober 1821. In: StFila Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 52.

81 Dies ist am besten an der Rechtspraxis ablesbar. So wurden bei „gewünschten“ Einwanderern teilweise umfangreiche „Dispositionen“ (d. h. Ausnahmegenehmigungen) erlassen, während – gerade dann, wenn es zu Protesten ortsansässiger Berufsgenossen des Zugezogenen gekommen war – die nichtsächsische Staatsangehörigkeit nicht selten als Mittel zum Zweck des Fernhaltens möglicher Konkurrenten der ortsansässigen Gewerbetreibenden genutzt wurde. Vgl. hierzu LUTZ VOGEL, *Aufnehmen oder Abweisen? Die Einwanderung von Böhmen und Preußen in die sächsische Oberlausitz im frühen 19. Jahrhundert*. In: Katrin Lehnert/Ders. (Hg.), *Transnationale Perspektiven. Kleinräumige Mobilität und Grenz Wahrnehmung im 19. Jahrhundert* (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 20), Dresden 2011 [im Druck], 43–67, bes. 64–66.

82 In einem Schreiben des Gerichtsamts Großschönau an die Kreisdirection Budissin im Verfahren der Ausweisung des Obdachlosen Carl Gottlob Jentzsch bezeichnete die Behörde selbigen als „Trunkenbold“, vgl. StFila Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft Zittau, Nr.

boblitz bei Lübbenau in Bautzen gaben der Polizeidiener Bernhardt und der Stadtgendarm Schäfer 1832 zu Protokoll, dass Zschäch offenbar „mit den liederlichsten Personen hiesiger Stadt Verkehr“ habe. Er treibe sich zudem „nebst seiner Frau fast täglich in der Stadt herum, und werde gewöhnlich Abends sehr spät noch in Dreßels Brandweinschänke gefunden“.⁸³ Das Gesuch Zschächs wurde daraufhin abgewiesen.

Dass die Einwanderer jedoch auch ihrerseits solche „Leumunds“-Argumente für ihre Zwecke benutzten, belegt der Fall des Schneidergesellen Karl Friedrich Naumann aus Böhmisches Leutersdorf, der sich 1821 in Oberruppersdorf niederlassen wollte. In seinem Gesuch führte er an, mit Johanne Christiane Flamminger aus Oberoderwitz ein uneheliches Kind gezeugt zu haben, „dessen Ernährung ich mich natürlich, wenn ich bleiben und sie ehelichen kann, unterziehe. Darf ich das aber nicht, so fiele dessen Erziehung ihrem Vater zu, dem dies als im Jahr 1811 als invalid verabschiedeten Soldaten [...] höchst schwer fallen müsste.“⁸⁴

Zum anderen – und mit weit größerem Gewicht – traten wirtschaftlich-finanzielle Aspekte in den Auseinandersetzungen hervor. Sowohl in den behördlichen Entscheidungsprozessen als auch bei der Integration in die Gemeinschaft des Aufnahmeortes entwickelten sich an diesem Punkt Konflikte. So ist es nicht verwunderlich, dass in den überlieferten Schreiben ganz offen über die „Nützlichkeit“ der Antragsteller referiert wurde.⁸⁵ Im Grunde ging es den Lokalbehörden jeweils darum, finanziellen Schaden schon im Vorfeld abzuwenden. So heißt es beispielsweise in einem Gutachten der Bautzener Stadtverordneten zur Niederlassung von Michael Zschäch aus Neuboblitz bei Lübbenau: „Der Bürgerstand soll gehoben und nicht herabgesetzt werden. [...] Man muß daher vermeiden, Individuen in den Bürgerstand aufzu-

602: Einwanderungen in den Gerichtsamtsbezirk Großschönau (1861–1874), Lage 37: Ausweisung Carl Gottlob Jentsch's (1862/63), unpag.

83 StA Bautzen, 62001 Neues Archiv – Repertorium I, Nr. 1537: Acta, die von Michael Zschäch, Einwohner und Häusler in Neuboblitz, nachgesuchte Aufnahme zum Bürger und resp. Ansässigmachung in Budissin betr. (1832), fol. 8.

84 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 28.

85 Vgl. hierzu exemplarisch die Ausführungen der Gerichte zu Oberleutersdorf über die angestrebte Niederlassung des Leinwebers Johann Gottlob Wünsche aus Niederleutersdorf/Böhmen, von dem sie annahmen, dass sie mit „demselben einen ordentlichen [...] Unterthanen [...] bekommen, der selbst in der Gemeinde nützlich werden kann, da er [...] recht hübsch schreiben und rechnen kann, welche Fähigkeit dem größten Theile hiesiger Unterthanen ganz abgeht.“ Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 155.

nehmen, welche für ihn weder passen, noch würdig sind in ihn zu treten.“ Und weiter: „Da Zschech [sic] nur 200 rl Vermögen besitzt, so kann er sich auf diesem Hause nicht behaupten, und würde daher der Stadtcommun gar bald zur Last fallen. Dies muss vermieden werden, weil die Stadt nur zu viel Arme bereits zu ernähren hat.“⁸⁶

Gelegentlich argumentierten die Lokalbehörden auch in Bezugnahme zu anderen Gemeinden, in denen sich der Einwanderer zuvor niederlassen wollte. Johann Gottfried Heinrich aus Oberhorka bekam dies 1832 zu spüren.⁸⁷ Er hatte sich bis dato in Kleinwelka bei Bautzen aufgehalten und wollte nun Bautzener Bürger werden. In einem Gutachten der Stadtverordneten zu seiner Niederlassung heißt es: „War Heinrich den Kleinwelkaern nicht gut genug, so ist er auch noch weniger geeignet, hier das Bürgerrecht zu erwerben, da die Bürger Budissins doch nicht weniger bedeuten, als die Bewohner von Kleinwelka. Auch Budissins Bürgerschaft will nur gute Bürger, sie kann daher nicht Leute aufnehmen, welche man in einer Landgemeinde nicht will.“⁸⁸

Bei der Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen „Nützlichkeit“ der Aufnahmesuchenden stellte deren ausgeübter Beruf eine wichtige Kategorie dar. Antragstellern, die einen stark frequentierten Beruf ausüben wollten, wurde von einer Niederlassung abgeraten bzw. ihr Gesuch abgelehnt.⁸⁹ Alte⁹⁰,

86 StA Bautzen, 62001 Neues Archiv – Repertorium I, Nr. 1537: Acta, die von Michael Zschäch, Einwohner und Häusler in Neubobnitz, nachgesuchte Aufnahme zum Bürger und resp. Ansässigmachung in Budissin betr. (1832), fol. 4 f.

87 Die folgenden Ausführungen beruhen auf: StA Bautzen, 62001 Neues Archiv – Repertorium I, Nr. 1539: Acta, die von Johann Gottfried Heinrichen aus Kleinwelka nachgesuchte Annahme zum hiesigen Bürger betr. (1832).

88 Ebd., fol. 5.

89 Vgl. die Argumentation des Händlers Abraham Appelt aus Grottau/Böhmen, der in einem Schreiben an den Zittauer Stadtrat 1822 (nachdem sein erstes Gesuch abgelehnt worden war) folgendermaßen argumentierte: „Wählte ich einen Gewerbezweig, der bereits viele Hände beschäftigt, und von Individuen so überfüllt ist, daß eins das andere zu Grunde richtet, so könnte ich darin einen Vorsichts-Grund zur Versagung ahnen, aber dies ist auch nicht der Fall [...]“. In: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 131.

90 Vgl. hierzu die Argumentation des Gemeinderats von Hirschfelde in Bezug auf die Niederlassung des Tagelöhners Johann Gottlieb Kremnitzer aus Küpper/Preußen im Jahr 1848, der Kremnitzer nicht aufnehmen wollte, „weil das schon ziemlich vorgerückte Lebensalter des 56jährigen Tagelöhner Kremnitzer in Ermangelung eines sicheren Erwerbszweigs, die Möglichkeit einer künftigen Verarmung befürchten lasse“. Die Kreisdirektion Bautzen folgte schließlich dem Votum und lehnte die Aufnahme Kremnitzers am 9. August 1848 ab. StFilA

Kranke⁹¹ oder Bedürftige wurden ebenfalls zumeist direkt von den lokalen Behörden abgewiesen. Im Gegensatz dazu forcierten sie jedoch die Ansiedlung von Einwanderern, deren Berufsstand benötigt wurde. Namentlich mangelte es in der Oberlausitz an Landarbeitern und Dienstboten⁹², während gleichzeitig ein ausgeprägter Überhang an Textilarbeitern existierte. Die „Nützlichkeit“ des Einwanderers wurde im Falle der angestrebten Niederlassung des aus Böhmen stammenden Tagelöhners Johann Georg Philipp offen angesprochen. In einem Schreiben der Ortsobrigkeit von Oppach an die Oberamtsregierung in Bautzen heißt es, Philipp habe über fünf Jahre in der Gegend als Knecht im Fuhrwesen und beim Ackerbau gearbeitet, sich dabei „rechtschaffen, fleißig und ehrlich im Dienste bezeigt, auch der Gemeinde Taubenhain bei gefährlichen Spannleistungen untadelhafte Dienste geleistet“⁹³. Bei der Einwanderung des 25jährigen Zimmermanns Friedrich August Müller aus Torgau bemerkte der Bautzener Stadtrat im Oktober 1841, dass seine Niederlassung in der Stadt wünschenswert sei, da „hiesige Stadt an einem dritten tüchtigen Zimmermann Mangel leidet.“⁹⁴ Eine Ausnahmege-nehmigung, die er benötigte, da er noch nicht die vorgeschriebenen drei Jahre im Niederlassungsort lebte, erhielt er in der Folge auch problemlos.

Dagegen protestierte die Bautzener Schlosserinnung im Januar 1842 heftig gegen die Niederlassung des 31jährigen Schlossers Jakob Oehlmann aus Warberg bei Helmstedt.⁹⁵ In einem von allen neun Bautzener Schlosser-meistern unterzeichneten Brief an den Stadtrat heißt es, „daß dieser neue Zuwachs für uns äußerst drückend ist“ und dass „von den 9 Meistern, die sich mit Schlosserarbeit beschäftigen, die Mehrzahl fast gar Nichts zu thun“

Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 514: Acta, die Niederlassung und Verheirathung von Aus-ländern in hiesigen Landen betr. (1848–1849), fol. 70 f.

91 Vgl. hierzu die Ausführungen des Gerichts Königswartha aus dem Jahr 1850 über den aus Steinitz/Preußen stammenden Johann Schulze: „seine körperliche Beschaffenheit zu der Besorgniß [führt], daß er künftig der Gemeinde hierselbst zur Last fallen könne [...]“, in: StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 515, fol. 151.

92 Vgl. hierzu exemplarisch die Einwanderung von Jacob Richter aus Lobenthal/Böhmen nach Puschwitz im Jahr 1821. In: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 65–68.

93 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin), Nr. 4033, fol. 23.

94 StA Bautzen, 62001 Neues Archiv Rep. I, Nr. 1553: Acta, die Niederlassung Friedrich August Müllers aus Torgau als Zimmermeister in hiesiger Stadt betr. (1841–1842), fol. 2.

95 Die folgenden Aussagen stützen sich auf: StA Bautzen, 62001 Neues Archiv – Repertori-um I, Nr. 1554: Acten, die Niederlassung des Schlossergesellen Jacob Oehlmann aus Warberg in Budissin betr. (1841–1842).

habe. Dies sei wiederum „bei der Einwohnerzahl der hiesigen Stadt auch gar nicht zu verwundern, indem hiernach das in unserem Fache erheischte Bedürfnis recht füglich von nur wenigen Meistern bestritten werden könnte.“⁹⁶ Ihre Kritik an der Aufnahme Oehlmanns blieb jedoch ohne Wirkung. Im Mai desselben Jahres verfügte der Stadtrat, dass Oehlmann, sobald er sein Meisterstück vorgelegt habe, ins Bautzener Bürgerrecht erhoben werde.⁹⁷

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich Konflikte mit ortsansässigen Konkurrenten vor allem dann entwickelten, wenn ein Zuwanderer ein neues Geschäft eröffnete. Übernahm ein Einwanderer dagegen einen bereits existierenden Gewerbebetrieb, beispielsweise von einem älteren Handwerksmeister, der sich zur Ruhe setzen wollte, gab es dagegen kaum öffentlich geäußerten Protest.⁹⁸ Somit kann das Konstrukt der Staatsangehörigkeit durchaus als Mittel zum Zweck angesehen werden, potenzielle Konkurrenten abzuwehren.⁹⁹ Die Antragsteller reagierten ihrerseits oft mit großer Flexibilität. So finden sich nicht selten Fälle, in denen Petenten zwei Berufe angaben; z.B. arbeiteten Dienstboten zeitweilig in einer Mühle und tauchten später in den Akten als Fuhrmänner oder Bauernknechte wieder auf. Sie paßten sich somit den Anforderungen des Arbeitsmarktes an und arrangierten sich mit den örtlichen Gegebenheiten.¹⁰⁰

96 Ebd., fol. 25 f.

97 In den sogenannten Local-Statuten der Städte wurde das genaue Procedere bei der selbstständigen Niederlassung von zünftigen Handwerkern geregelt. Das Zittauer Lokalstatut aus dem Jahr 1840 regelte den Ablauf von Erlangung des Meisterrechts, förmlicher Niederlassung und Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt wie folgt: „Bei Gewerbetreibenden, die einer Zunft angehören, muß die Ertheilung des Bürgerrechts dem formellen Meisterspruche vorgehen, jedoch müssen sie um das Meisterrecht nachgesucht, das Probestück gefertigt und, daß ihrer Aufnahme in die Zunft als Meister kein Hinderniß entgegenstehe, nachgewiesen haben.“ Local-Statut der Stadt Zittau, Zittau 1840, 9.

98 Vgl. die Argumentation des Weißenberger Stadtrates im Falle der Niederlassung des Nagelschmiedes Franz Stephan Joseph Bachmann aus Herzogswalde/Schlesien im Dezember 1852: „Der Einwand [...], daß kein Bedürfnis an Nagelschmieden hier vorhanden sei, würde vielleicht stichhaltig sein, wenn es sich um Begründung eines ganz neuen dergleichen Geschäftes handelte; da aber nur ein bereits bestehendes seinen Meister wechseln soll, so erledigt sich dieser Einwand [...]“. StFila Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 6396, fol. 126.

99 Vgl. hierzu die Ausführungen des Verfassers über die unterschiedliche Vorgehensweise des Zittauer Stadtrates bei der angestrebten Niederlassung von drei Schneidergesellen im Zeitraum 1826–1831: LUTZ VOGEL, Aufnehmen oder Abweisen? (wie Anm. 81), 65 f.

100 Vgl. hierzu den exemplarischen Fall des gelernten Schuhmachers Johann Traugott Pürschels aus Mühlbock/Preußen, der bei seiner Niederlassung in Zittau 1850 versprach, seinen

Resümee

Die Einwanderung in die sächsische Oberlausitz des 19. Jahrhunderts war in erster Linie von kleinräumigen Migrationsprozessen geprägt. Die meisten Einwanderer stammten aus den direkt angrenzenden Gebieten Böhmens und Preußens, Fernwanderer kamen dagegen nur wenige in die untersuchte Region.

Diejenigen, die sich dauerhaft in der sächsischen Oberlausitz niederlassen wollten, hatten hohe formalrechtliche, aber auch soziale Hürden zu überwinden. Dies war vor allem der Tatsache geschuldet, dass Sachsen eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte aufwies und im 19. Jahrhundert an mehreren schweren Wirtschaftskrisen litt, parallel dazu aber auf Grund des breit gefächerten gewerblichen Angebots und seiner Branchenvielfalt Anziehungspunkt für Einwanderer war. Dem trugen die staatlichen Behörden Rechnung, indem sie darauf bedacht waren, die Ansiedlung von Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen, so gut wie möglich zu begrenzen. Die Sorge um finanzielle Belastungen stellte die Leitlinie eines kriteriengeleiteten behördlichen Handelns dar. Die Frage nach einer möglichen Einwanderung wurde so in aller Regel anhand der wirtschaftlichen Chancen der Niederlassung des Einwanderers beantwortet. Vermeintlich „nützliche“ Zuwanderer, deren „Nützlichkeit“ sich im Regelfall vom jeweils ausgeübten Beruf oder besonderen Fähigkeiten abgeleitet wurde, erhielten die sächsische Staatsangehörigkeit, auch wenn sie bestimmte Kriterien nicht erfüllten. Dagegen wurden Personen, bei denen die beteiligten Behörden ein erhöhtes Verarmungsrisiko feststellten, zumeist abgewiesen, auch wenn sie die geforderten Bedingungen weitgehend erfüllten. Die Einwanderer oder deren Rechtsanwälte, die die Aufnahmeanträge verfassten, kannten diese Grundhaltung genau und reagierten darauf. Sie verwiesen auf ihre besonderen Fähigkeiten oder darauf, in welchen Bereichen sie der aufnehmenden Gemeinde besonders dienen konnten.

Bis zur Gewerbefreiheit in Sachsen spielten die Handwerksinnungen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei den Aufnahmeverfahren. Sie hatten das Recht zur Intervention, wenn sie Einbußen durch die Ansiedlung eines aus dem Ausland stammenden neuen Konkurrenten fürchteten. Im Zuge der „Erkundungen“ über den Einwanderer auf lokaler Ebene machten sie oft-

Beruf nicht weiter auszuüben und sich stattdessen als Tagelöhner zu beschäftigen. StFilA Bautzen, 50012 KH Bautzen, Nr. 516, fol. 105–109.

mals ihre eigene, angeblich schwierige Lage deutlich und suchten in diesen Fällen die Ablehnung des Antrags zu erreichen. Da inländische Handwerker nicht abgelehnt werden durften, wurde die nichtsächsische Staatsangehörigkeit der Einwanderer als Mittel zum Zweck der Abwehr potenzieller Konkurrenten genutzt.

Es ist also eine differenzierte Gemengelage festzustellen: Die staatlichen und die lokalen Behörden agierten in der Sorge um finanzielle Be- oder Überlastung, die durch die eventuelle Verarmung der Einwanderer hätte verstärkt werden können. Die Immigranten waren flexibel, suchten „günstige Gelegenheiten“ zur Niederlassung und kannten die örtlichen Gegebenheiten zumeist von einem längeren Aufenthalt am Ort, der ihrem Aufnahmeantrag vorausging. Die ansässige Bevölkerung in Form der Handwerksinnungen griff dann – bei Handwerkern – in das Aufnahmeverfahren ein, wenn es galt, ihre Besitzstände zu verteidigen.

„Rzetelni, pracowici i uczciwi na służbie ...”

Migracja przygraniczna i praktyka przyjmowania emigrantów na terenie saskich Górnych Łużyc w okresie XIX wieku

Niniejszy artykuł udziela wglądu w tematykę emigracji na tereny saskich Górnych Łużyc w okresie między podziałem Saksonii w 1815 r. i momentem powstania Rzeszy Niemieckiej w 1871 r. W pierwszej kolejności rozpatruje on normatywne podstawy emigracji do Saksonii w XIX wieku, a w szczególności rozwój saksońskiej koncepcji przynależności państwowej w tym okresie. W dalszej kolejności następuje omówienie migracyjnych form trwałej emigracji na tereny saskich Górnych Łużyc, który to proces rozgrywał w tle owych uwarunkowań prawnych. Oprócz kwestii migracyjnych skonfrontowanych z postawą urzędów, ich obszarem i ich przesłankami, badaniom poddani zostali również sami emigranci, ich motyw i strategię działania. W dalszej kolejności ukazano konflikty, do których doszło podczas tego rodzaju ruchów migracyjnych. Artykuł ten jest zatem przyczynkiem zarówno do badań migracji o niewielkim zasięgu terytorialnym w okresie XIX wieku, jak również do tematu konkretnych praktyk osiedleńczych na tym obszarze, zdominowanym przez rolnictwo.